

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

23.3.2007

PE 386.580v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 14–78

Entwurf einer Stellungnahme

(PE 384.599v01-00)

Gilles Savary

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG über die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2006)0594 — C6-0354/2006 — 2006/0196(COD))

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Änderungsantrag von Sahra Wagenknecht

Änderungsantrag 14

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.

Or. de

Begründung

Mit der vollständigen Liberalisierung der Postdienste soll in der EU ein weiterer Bereich der Daseinsvorsorge dem freien Spiel der Märkte übereignet werden. Es drohen hier jedoch nicht nur, wie bei anderen bereits vollzogenen Liberalisierungen, gravierende Preissteigerungen. Aufgrund mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten drohen darüber hinaus Einschränkungen der postalischen Universaldienstverpflichtungen. Da der Postsektor ein sensibler Bereich von sehr hoher Wichtigkeit für die Bürgerinnen und Bürger in Europa ist und der flächendeckende und unkomplizierte Zugang der Bevölkerung zu ihnen von elementarer Bedeutung ist, ist eine weitere Liberalisierung des Postsektors nicht zu rechtfertigen und deshalb abzulehnen.

AM\659523DE.doc

PE 386.580v01-00

Änderungsantrag von Olle Schmidt

Änderungsantrag 15
ERWÄGUNG 3 A (neu)

(3a) Eine weitere Verzögerung der vollständigen Liberalisierung wäre für die Unternehmen und Verbraucher der EU gleichermaßen schädlich. Der Verlauf der Ablösung, die technische Entwicklung und ein sich veränderndes Kundenverhalten stehen zu einer Beibehaltung bestehender Monopole und Quersubventionen im Postsektor im Widerspruch.

Or. en

Änderungsantrag von Bernhard Rapkay und Ieke van den Burg

Änderungsantrag 16
ERWÄGUNG 4

(4) Die Maßnahmen in diesem Bereich sollten so angelegt sein, dass die Aufgaben der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 EG-Vertrag, d.h. in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, erfüllt werden können.

(4) Die Maßnahmen in diesem Bereich sollten so angelegt sein, dass die Aufgaben der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 EG-Vertrag, d.h. in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, erfüllt werden können. ***Im Besonderen soll dafür Sorge getragen werden, dass die Maßnahmen in diesem Bereich nicht zu prekären Arbeitsverhältnissen führen. Es muss sichergestellt sein, dass alle Marktteilnehmer unter gleichen***

Wettbewerbsbedingungen agieren.

Or. de

Begründung

Bei der Marktöffnung ist darauf zu achten, dass die Arbeitsbedingungen eines besonderen Schutzes bedürfen, insbesondere im Bereich der Stabilität der Arbeitsverhältnisse sowie bei den Einkommen. Es müssen gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer gewährleistet sein, um so Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Änderungsantrag von Olle Schmidt

Änderungsantrag 17
ERWÄGUNG 4 A (neu)

(4a) Die europäischen Postmärkte haben in den letzten Jahren dramatische Veränderungen erfahren, eine Entwicklung, die durch technologische Fortschritte und verstärkten Wettbewerb aufgrund der Deregulierung vorangetrieben wurde. Angesichts der Globalisierung ist es entscheidend, einen proaktiven, die Entwicklung fördernden Ansatz zu verfolgen, um uns und unsere Bürger nicht des Nutzens solcher Veränderungen zu berauben.

Or. en

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 18
ERWÄGUNG 7

(7) In Übereinstimmung mit der Richtlinie 97/67/EG wurde in einer Prospektivstudie für jeden Mitgliedstaat die Auswirkung der Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste im Jahre 2009 auf den Universaldienst ermittelt. Die Kommission hat ferner eine **eingehende** Untersuchung des Postsektors der Gemeinschaft durchgeführt, Studien zur wirtschaftlichen,

(7) In Übereinstimmung mit der Richtlinie 97/67/EG wurde in einer Prospektivstudie für jeden Mitgliedstaat die Auswirkung der Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste im Jahre 2009 auf den Universaldienst ermittelt. Die Kommission hat ferner eine Untersuchung des Postsektors der Gemeinschaft durchgeführt, Studien zur wirtschaftlichen, sozialen und

sozialen und technologischen Entwicklung in diesem Sektor in Auftrag gegeben und intensive Konsultationen mit den Interessengruppen durchgeführt.

technologischen Entwicklung in diesem Sektor in Auftrag gegeben und intensive Konsultationen mit den Interessengruppen durchgeführt. ***Um die Folgen der Vollendung des Binnenmarktes für die Beschäftigung und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu verstehen, bedarf es jedoch einer umfassenderen Konsultation der Betroffenen.***

Or. fr

Begründung

In Anbetracht der vielfältigen Problematik der Vollendung des Binnenmarktes im Postsektor sollte die Kommission die Auswirkungen der Liberalisierung auf die Beschäftigung und den sozialen und territorialen Zusammenhalt eingehender prüfen.

Änderungsantrag von Olle Schmidt

Änderungsantrag 19 ERWÄGUNG 7

(7) In Übereinstimmung mit der Richtlinie 97/67/EG wurde in einer Prospektivstudie für jeden Mitgliedstaat die Auswirkung der Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste im Jahre 2009 auf den Universaldienst ermittelt. Die Kommission hat ferner eine eingehende Untersuchung des Postsektors der Gemeinschaft durchgeführt, Studien zur wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklung in diesem Sektor in Auftrag gegeben und intensive Konsultationen mit den Interessengruppen durchgeführt.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 97/67/EG wurde in einer Prospektivstudie für jeden Mitgliedstaat die Auswirkung der Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste im Jahre 2009 auf den Universaldienst ermittelt. Die Kommission hat ferner eine eingehende Untersuchung des Postsektors der Gemeinschaft durchgeführt, Studien zur wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklung in diesem Sektor in Auftrag gegeben und intensive Konsultationen mit den Interessengruppen durchgeführt. ***Die europäischen Postmärkte haben in den letzten Jahren dramatische Veränderungen erfahren, eine Entwicklung, die durch technologische Fortschritte und verstärkten Wettbewerb aufgrund der Deregulierung vorangetrieben wurde. Angesichts der Globalisierung ist es entscheidend, einen proaktiven, die Entwicklung fördernden Ansatz zu verfolgen, um uns und unsere Bürger nicht des Nutzens solcher***

Veränderungen zu berauben.

Or. en

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 20
ERWÄGUNG 7

(7) In Übereinstimmung mit der Richtlinie 97/67/EG wurde in einer Prospektivstudie für jeden Mitgliedstaat die Auswirkung der Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste im Jahre 2009 auf den Universaldienst ermittelt. Die Kommission hat ferner eine eingehende Untersuchung des Postsektors der Gemeinschaft durchgeführt, Studien zur wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklung in diesem Sektor in Auftrag gegeben und intensive Konsultationen mit den Interessengruppen durchgeführt.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 97/67/EG wurde in einer Prospektivstudie für jeden Mitgliedstaat die Auswirkung der Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste im Jahre 2009 auf den Universaldienst ermittelt. Die Kommission hat ferner eine eingehende Untersuchung des Postsektors der Gemeinschaft durchgeführt, Studien zur wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklung in diesem Sektor in Auftrag gegeben und intensive Konsultationen mit den Interessengruppen durchgeführt. ***Um alle Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die Beschäftigung und den sozialen und territorialen Zusammenhalt genau zu verstehen, bedarf es jedoch einer umfassenderen Konsultation der Betroffenen.***

Or. en

Begründung

In Anbetracht der Auswirkungen einer uneingeschränkten Marktöffnung im Postsektor sollte die Kommission eine eingehende Studie über die Folgen der Liberalisierung für die Beschäftigung und den sozialen und territorialen Zusammenhalt durchführen.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 21
ERWÄGUNG 8

(8) Laut der Prospektivstudie kann das grundlegende Ziel der dauerhaft garantierten Bereitstellung des Universaldienstes in der

(8) Laut der Prospektivstudie, ***insbesondere im Hinblick auf alternative Finanzierungslösungen***, kann das

von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualität bis 2009 in der gesamten Gemeinschaft ohne **die Notwendigkeit eines** reservierten **Bereichs** erreicht werden.

grundlegende Ziel der dauerhaft garantierten Bereitstellung des Universaldienstes in der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualität bis 2009 in der gesamten Gemeinschaft ohne **einen** reservierten **Bereich für die Mitgliedstaaten, in denen sich dieser Finanzierungsmodus als notwendig erweist, nicht** erreicht werden.

Or. fr

Begründung

Solange die Kommission keine vollständige Bilanz der Arten der Finanzierung des Universaldienstes erarbeitet hat und unter Berücksichtigung der in einigen Mitgliedstaaten aufgetretenen Schwierigkeiten darf der reservierte Bereich als Art der Finanzierung des Universaldienstes nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 22 ERWÄGUNG 8

(8) Laut der Prospektivstudie kann das grundlegende Ziel der dauerhaft garantierten Bereitstellung des Universaldienstes in der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualität bis 2009 in der gesamten Gemeinschaft ohne **die Notwendigkeit eines** reservierten **Bereichs** erreicht werden.

(8) Laut der Prospektivstudie **und insbesondere der Darlegungen über alternative Finanzierungsmethoden** kann das grundlegende Ziel der dauerhaft garantierten Bereitstellung des Universaldienstes in der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualität bis 2009 in der gesamten Gemeinschaft ohne reservierten **Bereich für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen diese Finanzierung weiterhin erforderlich ist, nicht** erreicht werden.

Or. en

Begründung

Der reservierte Bereich sollte nicht von der Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen ausgeschlossen werden, solange die Kommission keine vollständige Studie über die Finanzierungsmethoden erstellt hat.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 23
ERWÄGUNG 9

(9) *Die stufenweise und kontrollierte* Liberalisierung des Postmarktes *hat den Anbietern* des Universaldienstes ausreichend Zeit für die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen *gelassen*, um unter den neuen Marktbedingungen ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit langfristig zu gewährleisten, und *hat es den Mitgliedstaaten ermöglicht*, ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. *Die Mitgliedstaaten können nun die Gelegenheit der Übergangsfrist sowie den* für die Einführung des *effektiven* Wettbewerbs erforderlichen langen *Zeitraum nutzen*, um bei Bedarf weitere Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Universaldiensteanbieter durchzuführen.

(9) *Bei der stufenweisen und kontrollierten* Liberalisierung des Postmarktes *verfügten nicht alle Anbieter* des Universaldienstes *über* ausreichend Zeit für die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, um unter den neuen Marktbedingungen ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit langfristig zu gewährleisten, und *ebenso wenig vermochten alle Mitgliedstaaten* ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. *In Anbetracht des langen Zeitraums, der erforderlich ist, um einen fairen Wettbewerb einzuführen und bei Bedarf weitere Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Universaldiensteanbieter durchzuführen, können die Mitgliedstaaten, die dies für notwendig erachten, die Verschiebung des auf 2009 festgelegten Zeitpunkts der Vollendung des Binnenmarkts in Anspruch nehmen.*

Or. fr

Begründung

Solange die Kommission keine vollständige Bilanz der Arten der Finanzierung des Universaldienstes erarbeitet hat und unter Berücksichtigung der in einigen Mitgliedstaaten aufgetretenen Schwierigkeiten darf der reservierte Bereich als Art der Finanzierung des Universaldienstes nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 24
ERWÄGUNG 9

(9) Die stufenweise und kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes hat *den* Anbietern des Universaldienstes ausreichend

(9) Die stufenweise und kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes hat *nicht allen* Anbietern des Universaldienstes

Zeit für die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen gelassen, um unter den neuen Marktbedingungen ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit langfristig zu gewährleisten, und hat es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. **Die Mitgliedstaaten können nun die Gelegenheit der Übergangsfrist sowie den** für die Einführung des effektiven Wettbewerbs erforderlichen langen Zeitraum nutzen, um **bei Bedarf** weitere Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Universaldienstanbieter durchzuführen.

ausreichend Zeit für die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen gelassen, um unter den neuen Marktbedingungen ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit langfristig zu gewährleisten, und hat es **nicht allen** Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. **In Anbetracht des Zeitraums, der erforderlich ist, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und** um weitere Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Universaldienstanbieter durchzuführen, **können die Mitgliedstaaten die Gelegenheit nutzen, die sich durch einen Aufschub des Termins für die Vollendung des Binnenmarktes bietet.**

Or. en

Begründung

Der reservierte Bereich sollte nicht von der Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen ausgeschlossen werden, solange die Kommission keine vollständige Studie über die Finanzierungsmethoden erstellt hat.

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 25
ERWÄGUNG 10

(10) Die Prospektivstudie **hat ergeben**, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr vorzugsweise durch einen reservierten Bereich gewährleistet werden sollte. **Diese Bewertung berücksichtigt das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der Vollendung des Binnenmarktes und seinem Potenzial für Wachstum und Beschäftigung sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines effizienten Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für alle Nutzer. Daher sollte der 1. Januar 2009 als Datum für die Vollendung des Binnenmarktes für**

(10) Die Prospektivstudie **beweist nicht**, dass die **Beibehaltung eines reservierten Bereichs als Möglichkeit zur Finanzierung** des Universaldienstes nicht mehr **in Frage kommen** sollte. **Deshalb müssen die Vorteile hinsichtlich der wirtschaftlichen Effizienz, der Rechtssicherheit und der Haushaltsneutralität eines reservierten Bereichs geprüft und alternative Finanzierungsweisen festgelegt werden, die den gleichen Zielen entsprechen.**

Postdienste bestätigt werden.

Or. en

Begründung

Der reservierte Bereich sollte nicht von der Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen ausgeschlossen werden, solange die Kommission keine vollständige Studie über die Finanzierungsmethoden erstellt hat.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 26
ERWÄGUNG 10

(10) Die Prospektivstudie **hat ergeben**, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr **vorzugsweise durch einen reservierten Bereich gewährleistet werden sollte. Diese Bewertung berücksichtigt das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der Vollendung des Binnenmarktes und seinem Potenzial für Wachstum und Beschäftigung sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines effizienten Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für alle Nutzer. Daher sollte der 1. Januar 2009 als Datum für die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste bestätigt werden.**

(10) Die Prospektivstudie **beweist nicht**, dass die **Beibehaltung eines reservierten Bereichs als Möglichkeit zur Finanzierung** des Universaldienstes nicht mehr **in Frage kommen** sollte. **Ohne diese vorherige Analyse sollten deshalb die Vorteile der Kosteneffizienz, der Rechtssicherheit und der Haushaltsneutralität des reservierten Bereichs geprüft und alternative Finanzierungsweisen festgelegt werden, die den gleichen Kriterien entsprechen.**

Or. fr

Begründung

Solange die Kommission keine vollständige Bilanz der Finanzierungsweisen des Universaldienstes erstellt hat, darf der reservierte Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag von Olle Schmidt

Änderungsantrag 27
ERWÄGUNG 10 A (neu)

(10a) Soll der Universaldienst aufrechterhalten und ohne erhebliche

staatliche Zuschüsse finanziert werden, so muss der Markt liberalisiert und den Diensteanbietern ermöglicht werden, unter gleichen Wettbewerbsbedingungen tätig zu werden und miteinander zu konkurrieren. Dies wird nicht der Fall sein, solange die Bedingungen unterschiedlich sind, weil einige der alten Mitgliedstaaten Maßnahmen trafen, als die Postrichtlinie zum ersten Mal erlassen wurde, während es andere versäumten, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sich auf einen stufenweisen und kontrollierten Liberalisierungsansatz einzustellen.

Or. en

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 28
ERWÄGUNG 12

(12) Eine **vollständige** Marktöffnung wird zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen, sie wird auch die Erhaltung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, neuen Marktteilnehmern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors erleichtern. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der Postdienste.

(12) Eine **stufenweise** Marktöffnung wird zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen, sie wird **unter Bedingungen, die Wettbewerbsneutralität gewährleisten**, auch die Erhaltung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, neuen Marktteilnehmern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors erleichtern. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der Postdienste.

Or. en

Begründung

Eine Marktöffnung, die auf Wettbewerbsneutralität beruht, wird einen positiven Beitrag zur Erhaltung von Qualität und Arbeitsbedingungen leisten.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 29
ERWÄGUNG 17

(17) Aufgrund der Ergebnisse der Studien und mit Blick auf **die** Erschließung des vollen Potenzials des Binnenmarktes für Postdienste sollte **das Instrument** des reservierten Bereichs und der besonderen Rechte zur Sicherung der Finanzierung des Universaldienstes **nicht mehr zugelassen werden**.

(17) Aufgrund der Ergebnisse der Studien und mit Blick auf **eine nachhaltige und sichere Finanzierung des Universaldienstes bei** Erschließung des vollen Potenzials des Binnenmarktes für Postdienste sollte **die Möglichkeit des Instruments** des reservierten Bereichs und der besonderen Rechte zur Sicherung der Finanzierung des Universaldienstes **für diejenigen Mitgliedstaaten beibehalten werden, die dies für notwendig erachten**.

Or. fr

Begründung

Solange die Kommission keine vollständige Bilanz der Arten der Finanzierung des Universaldienstes erarbeitet hat und unter Berücksichtigung der in einigen Mitgliedstaaten aufgetretenen Schwierigkeiten darf der reservierte Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 30
ERWÄGUNG 17

(17) Aufgrund der Ergebnisse der Studien und mit Blick auf die Erschließung des vollen Potenzials des Binnenmarktes für Postdienste sollte das Instrument des reservierten Bereichs und der besonderen Rechte zur Sicherung der Finanzierung des Universaldienstes **nicht mehr zugelassen** werden.

(17) Aufgrund der Ergebnisse der Studien und mit Blick auf die **Sicherung der langfristigen Finanzierung des Universaldienstes bei gleichzeitiger** Erschließung des vollen Potenzials des Binnenmarktes für Postdienste sollte das Instrument des reservierten Bereichs und der besonderen Rechte zur Sicherung der Finanzierung des Universaldienstes **in den Mitgliedstaaten, die dies für notwendig erachten, beibehalten** werden.

Or. en

Begründung

Der reservierte Bereich sollte nicht von der Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen

ausgeschlossen werden, solange die Kommission keine vollständige Studie über die Finanzierungsmethoden erstellt hat.

Änderungsantrag von Renato Brunetta and Gabriele Albertini

Änderungsantrag 31
ERWÄGUNG 18

(18) In einigen Mitgliedstaaten kann noch eine externe Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes erforderlich sein. Daher sollte genau festgelegt werden, welche Optionen für die Finanzierung des Universaldienstes möglich sind, soweit dies notwendig und angemessen gerechtfertigt ist, wobei aber die Entscheidung über die jeweils verwendeten Finanzierungsmechanismen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Zu diesen Optionen gehören öffentliche Ausschreibungen und — wenn die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten für den Universaldienst führen, die eine unverhältnismäßige Belastung für das benannte Unternehmen darstellen — öffentliche Ausgleichsleistungen und transparente Kostenteilung zwischen den Diensteanbietern und/oder Nutzern in Form von Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds. ***Die Mitgliedstaaten können andere vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Finanzierungsmodelle festlegen, wie zum Beispiel die Möglichkeit, dass die Gewinne aus anderen Tätigkeiten des/der Universaldiensteanbieter/s außerhalb des Universaldienstes ganz oder teilweise zur Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes herangezogen werden, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.***

(18) In einigen Mitgliedstaaten kann noch eine externe Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes erforderlich sein. Daher sollte genau festgelegt werden, welche Optionen für die Finanzierung des Universaldienstes möglich sind, soweit dies notwendig und angemessen gerechtfertigt ist, wobei aber die Entscheidung über die jeweils verwendeten Finanzierungsmechanismen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Zu diesen Optionen gehören öffentliche Ausschreibungen und — wenn die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten für den Universaldienst führen, die eine unverhältnismäßige Belastung für das benannte Unternehmen darstellen — öffentliche Ausgleichsleistungen und transparente Kostenteilung zwischen den Diensteanbietern und/oder Nutzern in Form von Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds.

Or. it

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut würde den Mitgliedstaaten die

Möglichkeit einräumen festzulegen, dass die Verluste aus dem Universaldienst mit Gewinnen finanziert werden, die aus anderen Tätigkeiten außerhalb des Universaldienstes stammen. Offensichtlich handelt es sich um einen Vorschlag, der den üblichen Ablauf der Märkte verzerrt, denn auf diese Weise würde dem Universaldienstanbieter die Möglichkeit verwehrt, sich auf anderen Märkten unter den gleichen Bedingungen wie jeder andere Wirtschaftsakteur zu betätigen, d. h. die bei den nicht zum Universaldienst gehörenden Tätigkeiten für Investitionen in Innovation und Entwicklung zu nutzen.

Überdies passt eine solche Bestimmung nicht zu den Vorschriften über die getrennte Rechnungslegung, die gerade aufgestellt wurden, um die Belastung durch den Universaldienst und ihre Finanzierung zu bewerten.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 32 ERWÄGUNG 18

(18) In einigen Mitgliedstaaten kann noch eine externe Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes erforderlich sein. Daher sollte genau festgelegt werden, welche Optionen für die Finanzierung des Universaldienstes möglich sind, soweit dies notwendig und angemessen gerechtfertigt ist, wobei aber die Entscheidung über die jeweils verwendeten Finanzierungsmechanismen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Zu diesen Optionen gehören öffentliche Ausschreibungen und — wenn die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten für den Universaldienst führen, die eine unverhältnismäßige Belastung für das benannte Unternehmen darstellen — öffentliche Ausgleichsleistungen und transparente Kostenteilung zwischen den Diensteanbietern und/oder Nutzern in Form von Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds. Die Mitgliedstaaten können andere vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Finanzierungsmodelle festlegen, **wie zum Beispiel die Möglichkeit, dass die Gewinne aus anderen Tätigkeiten des/der Universaldienstanbieter/s außerhalb des Universaldienstes ganz oder teilweise zur Finanzierung der Nettokosten des**

(18) In einigen Mitgliedstaaten kann noch eine externe Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes erforderlich sein. Daher sollte genau festgelegt werden, welche Optionen für die Finanzierung des Universaldienstes möglich sind, soweit dies notwendig und angemessen gerechtfertigt ist, wobei aber die Entscheidung über die jeweils verwendeten Finanzierungsmechanismen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Zu diesen Optionen gehören **die Beibehaltung eines reservierten Bereichs**, öffentliche Ausschreibungen und — wenn die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten für den Universaldienst führen, die eine unverhältnismäßige Belastung für das benannte Unternehmen darstellen — öffentliche Ausgleichsleistungen und transparente Kostenteilung zwischen den Diensteanbietern und/oder Nutzern in Form von Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds. Die Mitgliedstaaten können andere vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Finanzierungsmodelle festlegen, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

Universaldienstes herangezogen werden,
sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar
sind.

Or. fr

Begründung

Solange die Kommission keine vollständige Bilanz der Arten der Finanzierung des Universaldienstes erarbeitet hat und unter Berücksichtigung der in einigen Mitgliedstaaten aufgetretenen Schwierigkeiten darf der reservierte Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem sollte die Erwähnung der Quersubventionen durch den Universaldienstbringer gestrichen werden, denn es handelt sich um eine ungerechte Belastung desselben in einem mehr und mehr wettbewerbsorientierten Umfeld.

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 33 ERWÄGUNG 18

(18) In einigen Mitgliedstaaten kann noch eine externe Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes erforderlich sein. Daher sollte genau festgelegt werden, welche Optionen für die Finanzierung des Universaldienstes möglich sind, soweit dies notwendig und angemessen gerechtfertigt ist, wobei aber die Entscheidung über die jeweils verwendeten Finanzierungsmechanismen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Zu diesen Optionen gehören öffentliche Ausschreibungen und — wenn die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten für den Universaldienst führen, die eine unverhältnismäßige Belastung für das benannte Unternehmen darstellen — öffentliche Ausgleichsleistungen und transparente Kostenteilung zwischen den Diensteanbietern und/oder Nutzern in Form von Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds. ***Die Mitgliedstaaten können andere vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Finanzierungsmodelle festlegen, wie zum Beispiel die Möglichkeit, dass die Gewinne***

(18) In einigen Mitgliedstaaten kann noch eine externe Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes erforderlich sein. Daher sollte genau festgelegt werden, welche Optionen für die Finanzierung des Universaldienstes möglich sind, soweit dies notwendig und angemessen gerechtfertigt ist, wobei aber die Entscheidung über die jeweils verwendeten Finanzierungsmechanismen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Zu diesen Optionen gehören ***die Aufrechterhaltung eines reservierten Bereichs***, öffentliche Ausschreibungen und — wenn die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten für den Universaldienst führen, die eine unverhältnismäßige Belastung für das benannte Unternehmen darstellen — öffentliche Ausgleichsleistungen und transparente Kostenteilung zwischen den Diensteanbietern und/oder Nutzern in Form von Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds.

*aus anderen Tätigkeiten des/der
Universaldienstanbieter/s außerhalb des
Universaldienstes ganz oder teilweise zur
Finanzierung der Nettokosten des
Universaldienstes herangezogen werden,
sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar
sind.*

Or. en

Begründung

Der reservierte Bereich sollte nicht von der Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen ausgeschlossen werden, solange die Kommission keine vollständige Studie über die Finanzierungsmethoden erstellt hat. Der Hinweis auf Quersubventionen durch den Universaldienstanbieter muss entfallen, da dies auf den am stärksten umkämpften Märkten für ihn eine ungerechte Belastung verursachen würde.

Änderungsantrag von Andrea Losco

Änderungsantrag 34 ERWÄGUNG 24

(24) Unter Wettbewerbsbedingungen ist es sowohl für das finanzielle Gleichgewicht des Universaldienstes als auch für die Begrenzung von Markthemmnissen wichtig, von dem Grundsatz, dass Preise die normalen wirtschaftlichen Bedingungen und Kosten widerspiegeln, nur zum Schutz des öffentlichen Interesses abzuweichen. ***Dieses Ziel wird erreicht, indem es den Mitgliedstaaten gestattet bleibt, Einheitstarife für Sendungen zum Einzelsendungstarif, die von Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen am meisten genutzte Dienstekategorie, anzuwenden. Einzelne Mitgliedstaaten können auch Einheitstarife für bestimmte andere Postsendungen aufrecht erhalten, weil dies im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt, z.B. Zugang zu kulturellen Inhalten, regionaler und sozialer Zusammenhalt.***

(24) Unter Wettbewerbsbedingungen ist es sowohl für das finanzielle Gleichgewicht des Universaldienstes als auch für die Begrenzung von Markthemmnissen wichtig, von dem Grundsatz, dass Preise die normalen wirtschaftlichen Bedingungen und Kosten widerspiegeln, nur zum Schutz des öffentlichen Interesses abzuweichen.

Or. it

Begründung

Die Bezugnahme auf Einheitstarife sollte möglichst weit eingeschränkt werden, um auch den etablierten Betreibern die gleiche Flexibilität in der Preispolitik zu ermöglichen wie den konkurrierenden Betreibern. Ciò garantirebbe a tutti gli operatori operanti nel mercato uguali condizioni di partenza per l'offerta dei propri servizi e, in particolare, uno scenario regolatorio uniforme applicabile a tutti.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 35
ERWÄGUNG 24

(24) Unter Wettbewerbsbedingungen ist es sowohl für das finanzielle Gleichgewicht des Universaldienstes als auch für die Begrenzung von Markthemmnissen wichtig, von dem Grundsatz, dass Preise die **normalen wirtschaftlichen Bedingungen** und Kosten widerspiegeln, nur **zum Schutz des öffentlichen Interesses abzuweichen**. Dieses Ziel wird erreicht, indem es den Mitgliedstaaten gestattet bleibt, Einheitstarife für Sendungen zum Einzelsendungstarif, die von Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen am meisten genutzte Dienstekategorie, anzuwenden. Einzelne Mitgliedstaaten können auch Einheitstarife für bestimmte andere Postsendungen aufrecht erhalten, weil dies im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt, z. B. Zugang zu kulturellen Inhalten, regionaler und sozialer Zusammenhalt.

(24) Unter **verschärften** Wettbewerbsbedingungen ist es sowohl für das finanzielle Gleichgewicht des Universaldienstes als auch für die Begrenzung von Markthemmnissen wichtig, **dass den Universaldiensteanbietern die erforderliche Preisflexibilität eingeräumt wird, damit sie eine finanziell tragfähige Erbringung des Universaldienstes gewährleisten. Deshalb sollte einerseits darauf geachtet werden, dass die Mitgliedstaaten Tarife, die von dem Grundsatz abweichen, dass Preise die Nachfrage und die marktüblichen Kosten widerspiegeln, nur in begrenzten Fällen vorschreiben**. Dieses Ziel wird erreicht, indem es den Mitgliedstaaten gestattet bleibt, Einheitstarife für Sendungen zum Einzelsendungstarif, die von Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen am meisten genutzte Dienstekategorie, anzuwenden. Einzelne Mitgliedstaaten können auch Einheitstarife für bestimmte andere Postsendungen aufrecht erhalten, weil dies im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt, z. B. Zugang zu kulturellen Inhalten, regionaler und sozialer Zusammenhalt. **Der Grundsatz der Ausrichtung der Preise an den Kosten hindert die mit dem Universaldienst beauftragten Betreiber nicht daran, für Leistungen des Universaldienstes Einheitstarife anzuwenden.**

Or. fr

Begründung

Aus der Entscheidung für eine stufenweise Liberalisierung auf der Grundlage von für die Universaldienstanbieter geltenden tariflichen Grundsätzen sollten Konsequenzen gezogen werden. Sie muss mit der notwendigen Flexibilität für den Universaldienstanbieter einhergehen, damit dieser sich dem Wettbewerb stellen und der Nachfrage des Marktes anpassen kann.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 36
ERWÄGUNG 24 A (neu)

(24a) Andererseits sollten die tariflichen Bedingungen, denen die Dienstleistungen der Universaldienstanbieter unterworfen sind, so flexibel gestaltet werden, dass sie es den Unternehmen, den Massenversendern sowie den Konsolidierern von Postsendungen für verschiedene Kunden ermöglichen, ihre Post an anderen Punkten in den Postgang zu geben.

Or. fr

Begründung

Aus der Entscheidung für eine stufenweise Liberalisierung auf der Grundlage von für die Universaldienstanbieter geltenden tariflichen Grundsätzen sollten Konsequenzen gezogen werden. Sie muss mit der notwendigen Flexibilität für den Universaldienstanbieter einhergehen, damit dieser sich dem Wettbewerb so stellen kann, dass dieser uneingeschränkt fair stattfindet.

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 37
ERWÄGUNG 25

(25) Angesichts der spezifischen nationalen Umstände bei der Regulierung der Voraussetzungen für die Tätigkeit des ***entfällt***

etablierten Universaldiensteanbieters unter Wettbewerbsbedingungen sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, über den besten Weg zur Überwachung von Quersubventionen zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag von Andrea Losco

Änderungsantrag 38
ERWÄGUNG 25

(25) Angesichts der spezifischen nationalen Umstände bei der Regulierung der Voraussetzungen für die Tätigkeit des etablierten Universaldiensteanbieters unter Wettbewerbsbedingungen sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, über den besten Weg zur Überwachung von Quersubventionen zu entscheiden.

(25) Angesichts der spezifischen nationalen Umstände bei der Regulierung der Voraussetzungen für die Tätigkeit des etablierten Universaldiensteanbieters unter Wettbewerbsbedingungen sollte es den **Universaldiensteanbietern ermöglicht werden, im Rahmen des Universaldienstes eine Preisflexibilität zu handhaben, mit der die unterschiedlichen Kosten und der unterschiedlich starke Wettbewerb in den einzelnen Marktsegmenten berücksichtigt werden.**

Or. it

Begründung

In einem völlig für den Wettbewerb geöffneten Markt sollte man dem Universaldiensteanbieter Preisflexibilität gewährleisten, damit er in die Lage versetzt wird, mit den anderen Betreibern in einen echten Wettbewerb zu treten und sich den Anforderungen des Marktes anzupassen.

Denn der Eintritt neuer Betreiber in den Markt beinhaltet einen stärkeren Wettbewerbsdruck auf den Universaldiensteanbieter in den Gewinn bringenden Marktsegmenten.

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 39
ERWÄGUNG 26

(26) Mit Blick auf den Übergang zu einem voll für den Wettbewerb geöffneten Markt sollten die Mitgliedstaaten weiterhin

(26) Mit Blick auf den Übergang zu einem voll für den Wettbewerb geöffneten Markt **und um sicherzustellen, dass**

verpflichtet werden, von den Universaldiensteanbietern weiterhin eine getrennte, transparente Rechnungslegung zu verlangen, vorbehaltlich notwendiger Anpassungen. Diese Verpflichtung sollte bewirken, dass die nationalen Regulierungsbehörden, Wettbewerbsbehörden und die Kommission die notwendigen Informationen erhalten, um Entscheidungen über den Universaldienst zu treffen und die Einhaltung fairer Marktbedingungen zu überwachen, bis der Wettbewerb endgültig eingeführt ist. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden bei der Entwicklung von Leistungsvorgaben und Leitlinien in diesem Bereich sollte zur harmonisierten Anwendung dieser Vorschriften beitragen.

Quersubventionen vom Universaldienst zu Diensten, die nicht zum Universaldienst gehören, die Wettbewerbsbedingungen der letztgenannten Dienste nicht beeinträchtigen, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet werden, von den Universaldiensteanbietern weiterhin eine getrennte, transparente Rechnungslegung zu verlangen, vorbehaltlich notwendiger Anpassungen. Diese Verpflichtung sollte bewirken, dass die nationalen Regulierungsbehörden, Wettbewerbsbehörden und die Kommission die notwendigen Informationen erhalten, um Entscheidungen über den Universaldienst zu treffen und die Einhaltung fairer Marktbedingungen zu überwachen, bis der Wettbewerb endgültig eingeführt ist. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden bei der Entwicklung von Leistungsvorgaben und Leitlinien in diesem Bereich sollte zur harmonisierten Anwendung dieser Vorschriften beitragen.

Or. en

Änderungsantrag von Zsolt László Becsey

Änderungsantrag 40
ERWÄGUNG 27 A (neu)

(27a) Da der größte Teil der Postdienste für den Wettbewerb bereits offen ist und da sich der Universaldiensteanbieter in reservierten Bereichen auch dem Wettbewerb durch Nutzer neuer Kommunikationstechnologien wie elektronischer Post ausgesetzt sieht, ist der Universaldiensteanbieter gezwungen, seine Tätigkeit zu modernisieren und umzustrukturieren.

Or. en

Begründung

Es ist eine Tatsache, dass im größten Teil der Postdienste der Wettbewerb eröffnet ist. Die Nutzer neuer Kommunikationstechnologien stellen für den Universaldienstanbieter in einem reservierten Bereich ein Wettbewerbsfeld dar und nötigen ihn so, seine Tätigkeit zu modernisieren und umzustrukturieren.

Änderungsantrag von Ieke van den Burg and Bernhard Rapkay

Änderungsantrag 41 ERWÄGUNG 32

(32) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Richtlinie bei Bedarf ihre Maßnahmen mit denen der Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und mit der Kommission abstimmen. Dies würde die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste unterstützen und dazu beitragen, dass in allen Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie einheitlich angewandt werden, besonders in Bereichen, wo die nationalen Vorschriften für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts den nationalen Regulierungsbehörden beträchtlichen Ermessensspielraum bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften geben. Diese Zusammenarbeit könnte unter anderem in dem aufgrund der Richtlinie 97/67/EG eingesetzten Ausschuss oder in einem Gremium unter Beteiligung der europäischen Regulierungsbehörden erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten beschließen, welche Organe nationale Regulierungsbehörden im Sinne dieser Richtlinie sind.

(32) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Richtlinie bei Bedarf ihre Maßnahmen mit denen der Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und mit der Kommission abstimmen. Dies würde die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste unterstützen und dazu beitragen, dass in allen Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie einheitlich angewandt werden, besonders in Bereichen, wo die nationalen Vorschriften für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts den nationalen Regulierungsbehörden beträchtlichen Ermessensspielraum bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften geben. Diese Zusammenarbeit könnte unter anderem in dem aufgrund der Richtlinie 97/67/EG eingesetzten Ausschuss oder in einem Gremium unter Beteiligung der europäischen Regulierungsbehörden erfolgen. ***Dieser Ausschuss sollte Aufsichtsverfahren in Bezug auf Universaldienstverpflichtungen, Ausgleichsfonds und Arbeitsnormen koordinieren.*** Die Mitgliedstaaten sollten beschließen, welche Organe nationale Regulierungsbehörden im Sinne dieser Richtlinie sind.

Or. en

Begründung

Konsolidierung und grenzübergreifende Tätigkeiten auf dem Postmarkt bedürfen einer angemessenen Aufsicht sowohl auf innerstaatlicher als auch auf EU-Ebene.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 42
ERWÄGUNG 34

(34) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG vorlegen, um sie über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste zu unterrichten.

(34) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG vorlegen, um sie über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste zu unterrichten. ***In den letzten Bericht, der spätestens am 31. Dezember 2010 vorgelegt wird, nimmt die Kommission nach einer umfassenden Anhörung der Betroffenen und geeigneten Studien eine Auswertung der Effektivität der in der Richtlinie vorgeschlagenen Finanzierungsmethoden sowie der Zweckmäßigkeit des Bereichs des Universaldienstes für die Bedürfnisse der Nutzer auf.***

Or. fr

Begründung

Die Kommission sollte eine vollständige Bilanz der Finanzierungsweisen zur Sicherung des Universaldienstes erarbeiten, bevor der reservierte Bereich abgeschafft wird.

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 43
ERWÄGUNG 34

(34) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG vorlegen, um sie über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste zu unterrichten.

(34) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG vorlegen, um sie über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste zu unterrichten. ***In ihrem***

nächsten Bericht, spätestens jedoch am 31. Dezember 2010 legt die Kommission nach umfassenden Konsultationen mit Betroffenen und entsprechenden Untersuchungen eine eingehende Bewertung der Wirksamkeit der im Rahmen der Richtlinie vorgeschlagenen Finanzierungsmethoden und der Angemessenheit des Umfangs des Universaldienstes für die Bedürfnisse der Nutzer vor.

Or. en

Begründung

Der reservierte Bereich sollte nicht von der Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen ausgeschlossen werden, solange die Kommission keine vollständige Studie über die Finanzierungsmethoden erstellt hat.

Änderungsantrag von Andrea Losco

Änderungsantrag 44

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 2 Buchstabe c Unterabsatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

„20. „Dienstleistungen zum Einzelsendungstarif“ Postdienste, für die der Tarif in den allgemeinen Bedingungen des/der Universaldienstanbieter/s für die Beförderung einzelner Postsendungen festgelegt wird.“

entfällt

Or. it

Begründung

Die Bezugnahme auf Einheitstarife sollte möglichst weit eingeschränkt werden, um auch den etablierten Betreibern die gleiche Flexibilität in der Preispolitik zu ermöglichen wie den konkurrierenden Betreibern. Ciò garantirebbe a tutti gli operatori operanti nel mercato uguali condizioni di partenza per l'offerta dei propri servizi e, in particolare, uno scenario regolatorio uniforme applicabile a tutti.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 45
ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE A
Artikel 2 Nummer 6 (Richtlinie 97/67/EG)

„6. „Postsendung“ eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie vom Anbieter eines Postdienstes übernommen wird; es handelt sich dabei neben Briefsendungen z. B. um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten;“

„6. „Postsendung“ eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie vom Anbieter eines Postdienstes übernommen wird; es handelt sich dabei neben Briefsendungen **und Direktwerbung** z. B. um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten;“

Or. fr

Begründung

Das Weiterbestehen einer Definition der Direktwerbung ist ein starkes Signal, dass die Besonderheiten dieses Marktes im Postsektor anerkannt werden.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 46
ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE B

(b) Nummer 8 wird gestrichen

entfällt

Or. fr

Begründung

Die Definition der Direktwerbung ist im Fall der Beibehaltung des reservierten Bereichs immer notwendig. Außerdem ist das Weiterbestehen einer Definition der Direktwerbung ein starkes Signal, dass die Besonderheiten dieses Marktes im Postsektor anerkannt werden.

Änderungsantrag von Corien Wortmann-Kool und Karsten Friedrich Hoppenstedt

Änderungsantrag 47
ARTIKEL 1 NUMMER 2 A (neu)
Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 97/67/EG)

(2a) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende

Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Nutzern ein Universaldienst zur Verfügung steht, der ständig flächendeckend einen Postdienst einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen für alle Nutzer bietet.

Nur Postdienste zum Einzelsendungstarif sind Teil des Universaldienstes.“

Or. en

Begründung

Das Hauptziel des Universaldienstes besteht darin, die Interessen der Verbraucher in Europa zu schützen. Daher sollte der Schwerpunkt des Universaldienstes auf Postsendungen zwischen Privatkunden liegen. Massensendungen gehören nicht dazu.

Änderungsantrag von Olle Schmidt

Änderungsantrag 48

ARTIKEL 1 NUMMER 3 A (neu)

Artikel 3 Absatz 4 (Richtlinie 97/67/EG)

(3a) Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Jeder Mitgliedstaat erlässt die erforderlichen Maßnahmen, damit der Universaldienst mindestens folgendes Angebot umfasst:

— Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Einzelpostsendungen bis 2 kg; und

— Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung einzelner Postpakete und Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.“

Or. en

Begründung

Die Anforderung des Universaldienstes wird durch das Angebot von Einzelbrief- und -postsendungen angemessen erfüllt.

Änderungsantrag von Heide Rühle

Änderungsantrag 49
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 4 Absatz 1 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

1a. Jeder Mitgliedstaat betraut seine nationale Regulierungsbehörde mit der Aufgabe, in Absprache mit Betroffenen die Universaldienstverpflichtung insbesondere in Bezug auf Zustellzeit, Häufigkeit von Abholung und Zustellung sowie Sicherheit und Verlässlichkeit des Universaldienstes genauer zu definieren.

Or. en

Begründung

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Aufgabe erhalten, die Universaldienstverpflichtung in Absprache mit Betroffenen im Detail zu definieren.

Änderungsantrag von Olle Schmidt

Änderungsantrag 50
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 4 Absatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

2. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, ein oder mehrere Unternehmen als Universaldienstanbieter für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon sowie auch für verschiedene Bestandteile des Universaldienstes benennen. Dabei legen sie in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht die Rechte und Pflichten dieser Unternehmen fest und veröffentlichen diese. Insbesondere treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen, unter denen der Auftrag für Universaldienstleistungen erteilt wird, auf den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit **und geringstmöglichen Marktverzerrung** und der zeitlichen

2. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, ein oder mehrere Unternehmen als Universaldienstanbieter für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon sowie auch für verschiedene Bestandteile des Universaldienstes *zu benennen, **sofern dies als notwendig erachtet wird.*** Dabei legen sie in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht die Rechte und Pflichten dieser Unternehmen fest und veröffentlichen diese. Insbesondere treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen, unter denen der Auftrag für Universaldienstleistungen erteilt wird, auf den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung **und** Verhältnismäßigkeit und der zeitlichen

Beschränkung der Benennung als
Universaldienstleister basieren. Die
Mitgliedstaaten teilen der Kommission die
Identität des/der von ihnen benannten
Anbieter/s des Universaldienstes mit.

Beschränkung der Benennung als
Universaldienstleister basieren.

Or. en

Änderungsantrag von Bernhard Rapkay und Ieke van den Burg

Änderungsantrag 51
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 4 Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

***2a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,
dass mit der Erbringung des
Universaldienstes betraute Unternehmen
soziale Mindeststandards wahren, so dass
keine prekären Arbeitsverhältnisse in
diesem Bereich aufkommen.***

Or. de

Begründung

*Bei der Marktöffnung ist darauf zu achten, dass die Arbeitsbedingungen eines besonderen
Schutzes bedürfen, insbesondere im Bereich der Stabilität der Arbeitsverhältnisse sowie bei
den Einkommen. Es müssen gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer gewährleistet sein,
um so Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.*

Änderungsantrag von Heide Rühle

Änderungsantrag 52
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 4 Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

***2a. Die Mitgliedstaaten können den
gewählten Betreiber verpflichten, seinen
Arbeitnehmern die Rechte anzubieten, auf
die vor der Vertragsvergabe eingestellte
Arbeitnehmer Anspruch gehabt hätten,
wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie
77/187/EWG des Rates vom 14. Februar
1977 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten***

über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen¹ stattgefunden hätte.

¹ ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26.

Or. en

Begründung

In dem Fall, dass die Tätigkeit eines Betreibers eines Universaldienstes auf einen anderen Betreiber übergeht, muss der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein.

Änderungsantrag von Astrid Lulling

Änderungsantrag 53
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 7 Absatz 1 (Richtlinie 97/67/EG)

1. Ab dem 1. Januar 2009 gewähren die Mitgliedstaaten für die Einrichtung und die Erbringung von Postdienste keine ausschließlichen oder besonderen Rechte mehr und erhalten diese auch nicht mehr aufrecht. Die Mitgliedstaaten können die Bereitstellung der Universaldienstleistungen durch ***eines oder mehrere der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Verfahren oder in Einklang mit anderen*** mit dem EG-Vertrag vereinbaren Verfahren finanzieren.

1. Die Mitgliedstaaten können die Bereitstellung der Universaldienstleistungen durch ***alle*** mit dem EG-Vertrag vereinbaren Verfahren finanzieren.

Or. fr

Begründung

Nach dem Subsidiaritätsprinzip müsste den Mitgliedstaaten die Entscheidung überlassen bleiben, die aus dem Universaldienst erwachsenden Verpflichtungen mit allen geeigneten und mit den Vorschriften des EG-Vertrags vereinbaren Mitteln zu finanzieren.

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 54
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 7 Absatz 1 (Richtlinie 97/67/EG)

1. Ab dem 1. Januar 2009 gewähren die Mitgliedstaaten **für die Einrichtung und die Erbringung von Postdienste** keine ausschließlichen oder besonderen Rechte mehr und erhalten diese auch nicht mehr aufrecht. **Die Mitgliedstaaten** können die Bereitstellung der Universaldienstleistungen durch eines oder mehrere der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Verfahren oder in Einklang mit anderen mit dem EG-Vertrag vereinbaren Verfahren finanzieren.

1. Ab dem 1. Januar 2009 gewähren die Mitgliedstaaten keine ausschließlichen oder besonderen Rechte **als Mittel zur Finanzierung des Universaldienstes** mehr und erhalten diese auch nicht mehr aufrecht. **Unbeschadet des Absatzes 6** können **die Mitgliedstaaten** die Bereitstellung der Universaldienstleistungen durch eines oder mehrere der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Verfahren oder in Einklang mit anderen mit dem EG-Vertrag vereinbaren Verfahren finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag von Olle Schmidt

Änderungsantrag 55
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 7 Absatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

2. Die Mitgliedstaaten **können** die Bereitstellung der Universaldienstleistungen nach den geltenden Vorschriften für öffentliche Ausschreibungen **sicherstellen**.

2. Die Mitgliedstaaten **stellen** die Bereitstellung der Universaldienstleistungen **sicher, indem sie diese Dienstleistungen** nach den geltenden Vorschriften für öffentliche Ausschreibungen **demjenigen Bieter übertragen, der die geringsten Kosten anbietet und in der Lage ist, die Universaldienstleistungen zu erbringen**.

Or. en

Begründung

Um die Effizienz zu fördern und die Ausgleichskosten für den Universaldienst zu senken, sollten die Mitgliedstaaten Ausschreibungen veranstalten und dem günstigsten Bieter den Zuschlag erteilen.

Änderungsantrag von Corien Wortmann-Kool

Änderungsantrag 56
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 7 Absatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

2. **Die** Mitgliedstaaten **können** die

2. **Im Falle eines Ausgleichs stellen die**

Bereitstellung der Universaldienstleistungen nach den geltenden Vorschriften für öffentliche Ausschreibungen **sicherstellen**.

Mitgliedstaaten die Bereitstellung der Universaldienstleistungen nach den geltenden Vorschriften für öffentliche Ausschreibungen **sicher**.

Or. en

Begründung

Falls sich kein Unternehmen bereit findet, den Universaldienst ohne Ausgleich zu erbringen, kann in Fällen eines Ausgleichs eine öffentliche Ausschreibung ein transparentes, wirksames und effizientes Ergebnis gewährleisten.

Änderungsantrag von Corien Wortmann-Kool

Änderungsantrag 57

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Richtlinie 97/67/EG)

3. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass die Universaldienstverpflichtungen aufgrund dieser Richtlinie zu Nettokosten führen und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den/die Anbieter des Universaldienstes führen, kann er

3. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass die Universaldienstverpflichtungen aufgrund dieser Richtlinie zu Nettokosten führen und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den/die Anbieter des Universaldienstes führen **und ist kein Unternehmen bereit, den Universaldienst ohne einen Ausgleich zu erbringen**, kann er

Or. en

Begründung

Ausgleichsmechanismen, wie sie in Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a und b beschrieben sind, sollten nur in Betracht kommen, wenn sich kein Unternehmen bereit findet, den Universaldienst ohne Ausgleich zu erbringen. Ist ein Unternehmen bereit, den Universaldienst ohne Ausgleich zu erbringen, so erübrigt sich eine öffentliche Ausschreibung (siehe Änderungsantrag 2).

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 58

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 4 (Richtlinie 97/67/EG)

4. Werden die Nettokosten gemäß Absatz 3

4. Werden die Nettokosten gemäß Absatz 3

Buchstabe b) aufgeteilt, können die Mitgliedstaaten einen Ausgleichsfonds einrichten, in den Beiträge von Diensteanbietern und/oder der Nutzern fließen und der von einer Stelle verwaltet wird, die vom/von den Begünstigten unabhängig ist. Die Mitgliedstaaten können die Gewährung von Genehmigungen für Diensteanbieter gemäß Artikel 9 Absatz 2 an die Verpflichtung knüpfen, einen finanziellen Beitrag zu dem Fonds zu leisten **oder Universaldienstverpflichtungen zu erfüllen**. Nur die in Artikel 3 genannten Leistungen können auf diese Weise finanziert werden.

Buchstabe *b* aufgeteilt, können die Mitgliedstaaten einen Ausgleichsfonds einrichten, in den Beiträge von Diensteanbietern und/oder der Nutzern fließen und der von einer Stelle verwaltet wird, die vom/von den Begünstigten unabhängig ist. Die Mitgliedstaaten können die Gewährung von Genehmigungen für Diensteanbieter gemäß Artikel 9 Absatz 2 an die Verpflichtung knüpfen, einen finanziellen Beitrag zu dem Fonds zu leisten. Nur die in Artikel 3 genannten Leistungen können auf diese Weise finanziert werden.

Or. en

Begründung

Zwischen Unternehmen, die als Universaldienstanbieter benannt werden, und anderen Diensteanbietern sollte unterschieden werden.

Änderungsantrag von Ieke van den Burg and Bernhard Rapkay

Änderungsantrag 59
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 7 Absatz 4 (Richtlinie 97/67/EG)

4. Werden die Nettokosten gemäß Absatz 3 Buchstabe b) aufgeteilt, können die Mitgliedstaaten einen Ausgleichsfonds einrichten, in den Beiträge von Diensteanbietern und/oder der Nutzern fließen und der von einer Stelle verwaltet wird, die vom/von den Begünstigten unabhängig ist. Die Mitgliedstaaten können die Gewährung von Genehmigungen für Diensteanbieter gemäß Artikel 9 Absatz 2 an die Verpflichtung knüpfen, einen finanziellen Beitrag zu dem Fonds zu leisten oder Universaldienstverpflichtungen zu erfüllen. Nur die in Artikel 3 genannten Leistungen können auf diese Weise finanziert werden.

4. Werden die Nettokosten gemäß Absatz 3 Buchstabe *b* aufgeteilt, können die Mitgliedstaaten einen Ausgleichsfonds einrichten, in den Beiträge von Diensteanbietern und/oder der Nutzern fließen und der von einer Stelle verwaltet wird, die vom/von den Begünstigten unabhängig ist. Die Mitgliedstaaten können die Gewährung von Genehmigungen für Diensteanbieter gemäß Artikel 9 Absatz 2 an die Verpflichtung knüpfen, **je nach Wahl des jeweiligen Betreibers entweder** einen finanziellen Beitrag zu dem Fonds zu leisten oder Universaldienstverpflichtungen zu erfüllen. Nur die in Artikel 3 genannten Leistungen können auf diese Weise finanziert werden.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nicht jeden Marktteilnehmer verpflichten können, einen Universaldienst zu erbringen; damit würde im Endeffekt neuen Marktteilnehmern der Zugang zu den Märkten blockiert. Die Auswahl, eine Zahlung zu leisten oder einen Dienst zu erbringen, soll nicht der einzelne Mitgliedstaat treffen, sondern jeder einzelne an einem Markt teilnehmende Betreiber.

Änderungsantrag von Astrid Lulling

Änderungsantrag 60

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 5 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

5a. In dem Fall, dass ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass keines der vorstehend genannten Verfahren die Finanzierung der Nettokosten der Bereitstellung des Universaldienstes auf einer dauerhaften und lebensfähigen Grundlage sicherstellt, kann er die folgenden Dienste weiterhin dem/den Universaldienstanbieter(n) vorbehalten. Diese Dienste beschränken sich auf die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Inlandsbriefsendungen und eingehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen, entweder als beschleunigte oder als normale Zustellung, innerhalb der beiden nachfolgend genannten Preis- und Gewichtsgrenzen:

— Die Gewichtsgrenze beträgt ab 1. Januar 2009 50 Gramm. Diese Gewichtsgrenze gilt nicht, wenn der Preis mindestens dem Zweieinhalbfachen des Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie entspricht.

— Soweit es für die Sicherstellung eines Universaldienstes notwendig ist, kann Direktwerbung innerhalb derselben Preis- und Gewichtsgrenzen weiterhin reserviert werden.

— *Bei den kostenlosen Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte können Ausnahmen bezüglich Gewichts- und Preisbeschränkungen gestattet werden.*

— *Soweit es für die Sicherstellung eines Universaldienstes notwendig ist, können beispielsweise wegen der Besonderheiten der Postdienste in einem bestimmten Mitgliedstaat abgehende grenzüberschreitende Sendungen innerhalb derselben Preis- und Gewichtsgrenzen weiterhin reserviert werden.*

Or. en

Begründung

Die Kommission muss einen Bericht über die Effizienz aller verschiedenen Methoden zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen veröffentlichen. Bis dahin muss der reservierte Bereich zu denselben Bedingungen beibehalten werden.

Änderungsantrag von Astrid Lulling

Änderungsantrag 61

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 5 b (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

5b. Die Kommission legt eine Übersicht vor, um die Wirksamkeit der Finanzierungsmethoden, wie sie von jedem einzelnen Mitgliedstaat angewandt werden, anhand bewährter Praktiken zu bewerten und festzustellen, ob der Umfang des Universaldienstes den Bedürfnissen der Nutzer angemessen ist. Auf der Grundlage dieser Übersicht übermittelt die Kommission nach einer umfassenden Konsultation der Betroffenen dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2010 einen Bericht in Verbindung mit einem Vorschlag, durch den gegebenenfalls 2012 als endgültiger Zeitpunkt für die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste bestätigt

*wird oder im Lichte der
Schlussfolgerungen der Übersicht weitere
Maßnahmen festgelegt werden.*

Or. en

Begründung

Die Kommission muss einen Bericht über die Effizienz aller verschiedenen Methoden zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen veröffentlichen. Bis dahin muss der reservierte Bereich zu denselben Bedingungen beibehalten werden.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 62

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 5 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

5a. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass keines der vorstehend genannten Systeme die nachhaltige Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes gewährleistet, kann er weiterhin bestimmte Dienste für den benannten Universaldienstanbieter reservieren. Die Dienste, die für eine Reservierung in Frage kommen, sind die Abholung, das Sortieren, der Transport und die Zustellung von Inlandsbriefsendungen und eingehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen, entweder als beschleunigte oder als normale Zustellung, innerhalb der beiden nachfolgend genannten Preis- und Gewichtsgrenzen. Die Gewichtsgrenze beträgt ab 1. Januar 2009 50 Gramm. Sie gilt nicht, wenn der Preis mindestens dem Zweieinhalbfachen des öffentlichen Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie entspricht.

Bei den kostenlosen Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte können Ausnahmen bezüglich Gewichts- und Preisbeschränkungen gestattet werden.

Soweit es für die Sicherstellung des

Universaldienstes notwendig ist — weil bestimmte Besonderheiten des Postdienstes in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen sind —, können abgehende grenzüberschreitende Briefsendungen innerhalb derselben Preis- und Gewichtsgrenzen weiterhin reserviert werden.

Or. fr

Begründung

Die Kommission muss einen Bericht über die Effektivität der verschiedenen alternativen Finanzierungsmodelle erstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der reservierte Bereich unter den gleichen Bedingungen wie denjenigen der Richtlinie 97/67/EG beizubehalten.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 63

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 5 b (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

5b. Die Kommission erstellt eine Studie, in der anhand bewährter Praktiken in den Mitgliedstaaten bewertet wird, wie wirksam alle Finanzierungsmodelle sind und ob der Universaldienst den Bedürfnissen der Nutzer angemessen ist. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen dieser Studie unterbreitet die Kommission vor dem 31. Dezember 2010 nach einer umfangreichen Konsultation aller betroffenen Akteure dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem ein Vorschlag beigelegt ist, in dem gegebenenfalls der Termin 2012 für die Vollendung des Binnenmarkts für Postdienste oder die Festlegung anderweitiger Schritte hierfür im Lichte der Schlussfolgerungen der Studie bestätigt wird.

Or. fr

Begründung

Die Kommission muss einen Bericht über die Effektivität der verschiedenen alternativen Finanzierungsmodelle erstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der reservierte Bereich unter den gleichen Bedingungen wie denjenigen der Richtlinie 97/67/EG beizubehalten.

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 64

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 5 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

5a. In dem Fall, dass ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass keines der vorstehend genannten Verfahren die Finanzierung der Nettokosten der Bereitstellung des Universaldienstes auf einer dauerhaften und lebensfähigen Grundlage sicherstellt, kann er die folgenden Dienste weiterhin dem/den Universaldienstanbieter(n) vorbehalten.

Diese Dienste beschränken sich auf die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Inlandsbriefsendungen und eingehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen, entweder als beschleunigte oder als normale Zustellung, innerhalb der beiden nachfolgend genannten Preis- und Gewichtsgrenzen.

— Die Gewichtsgrenze beträgt ab 1. Januar 2009 50 Gramm. Diese Gewichtsgrenze gilt nicht, wenn der Preis mindestens dem Zweieinhalbfachen des Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie entspricht.

— Soweit es für die Sicherstellung eines Universaldienstes notwendig ist, kann Direktwerbung innerhalb derselben Preis- und Gewichtsgrenzen weiterhin reserviert werden.

— Bei den kostenlosen Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte können Ausnahmen

bezüglich Gewichts- und Preisbeschränkungen gestattet werden.

— Soweit es für die Sicherstellung eines Universaldienstes notwendig ist, können beispielsweise wegen der Besonderheiten der Postdienste in einem bestimmten Mitgliedstaat abgehende grenzüberschreitende Sendungen innerhalb derselben Preis- und Gewichtsgrenzen weiterhin reserviert werden.

Or. en

Begründung

Die Kommission muss einen Bericht über die Effizienz aller verschiedenen Methoden zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen veröffentlichen. Bis dahin muss der reservierte Bereich zu denselben Bedingungen beibehalten werden.

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 65
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 7 Absatz 5 b (neu)

5b. Die Kommission legt eine Übersicht vor, um die Wirksamkeit der Finanzierungsmethoden, wie sie von jedem einzelnen Mitgliedstaat angewandt werden, anhand bewährter Praktiken zu bewerten und festzustellen, ob der Umfang des Universaldienstes den Bedürfnissen der Nutzer angemessen ist. Auf der Grundlage dieser Übersicht übermittelt die Kommission nach einer umfassenden Konsultation der Betroffenen dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2010 einen Bericht in Verbindung mit einem Vorschlag, durch den gegebenenfalls 2012 als endgültiger Zeitpunkt für die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste bestätigt wird oder im Lichte der Schlussfolgerungen der Übersicht weitere

Maßnahmen festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Die Kommission muss einen Bericht über die Effizienz aller verschiedenen Methoden zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen veröffentlichen. Bis dahin muss der reservierte Bereich zu denselben Bedingungen beibehalten werden.

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 66
ARTIKEL 1 NUMMER 8 A (neu)
Artikel 8 (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

(8a) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Von den Bestimmungen von Artikel 7 unberührt bleibt das Recht der Mitgliedstaaten,

— um den Notwendigkeiten der Erbringung des Universaldienstes gerecht zu werden, nach objektiven, verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Kriterien spezifische Bestimmungen für Universaldienstanbieter zu erlassen,

— das Anbringen von Briefkästen an öffentlichen Plätzen, die Ausgabe von Briefmarken und den im Zuge von Justiz- und Verwaltungsverfahren eingesetzten Einschreibedienst nach den nationalen Rechtsvorschriften zu regeln, um einen Universaldienst bereitzustellen.“

Or. en

Begründung

Es ist angemessen, es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, spezifische Bestimmungen zugunsten von Universaldienst Anbietern zu erlassen, die für die wirksame Erbringung des Universaldienstes erforderlich sind. Für Universaldienstanbieter gelten nach den verschiedenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmte spezifische Regelungen (im Bereich des Verkehrsrechts z. B. Ausnahmen von Lkw-Fahrverboten an Sonntagen), die es

ihnen ermöglichen, den Universaldienst unter den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu erbringen.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 67
ARTIKEL 1 NUMMER 8 A (neu)
Artikel 8 (Richtlinie 97/67/EG)

(8a) Artikel 8 der Richtlinie 97/67/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Die Bestimmungen von Artikel 7 beeinträchtigen nicht das Recht der Mitgliedstaaten,

— in ihrem innerstaatlichen Recht entsprechend den Bedürfnissen der Ausführung des Universaldienstes spezielle Vorschriften vorzusehen, die nach objektiven, verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Kriterien für die Universaldienstanbieter gelten.

— Die Bestimmungen von Artikel 7 beeinträchtigen nicht das Recht der Mitgliedstaaten, gemäß ihrem innerstaatlichen Recht entsprechend den Bedürfnissen der Ausführung des Universaldienstes Briefkästen auf öffentlichen Wegen anzubringen, Briefmarken auszugeben und die Beförderung von eingeschriebenen Sendungen, die im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden, zu regeln.“

Or. fr

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, weiterhin spezielle Vorschriften zugunsten der Universaldienstanbieter vorzusehen, die damit begründet sind, dass die Ausführung des Universaldienstes ermöglicht werden muss. Tatsächlich gelten für die Universaldienstanbieter in den einzelnen innerstaatlichen Rechtssystemen spezielle Bestimmungen, beispielsweise in Bezug auf das Verkehrsrecht, die mit den Bedürfnissen der Ausführung des Universaldienstes gerechtfertigt werden.

Änderungsantrag von Olle Schmidt

Änderungsantrag 68
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 9 Absatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

2. Für Dienste, die zum Universaldienst gemäß Artikel 3 gehören, können die Mitgliedstaaten Genehmigungsverfahren einschließlich Einzelgenehmigungen einführen, soweit diese erforderlich sind, um die Erfüllung der Grundanforderungen zu gewährleisten und den Universaldienst zu sichern.

2. Für Dienste, die zum Universaldienst gemäß Artikel 3 gehören, können die Mitgliedstaaten Genehmigungsverfahren einschließlich Einzelgenehmigungen einführen, soweit diese erforderlich sind, um die Erfüllung der Grundanforderungen zu gewährleisten und den Universaldienst zu sichern. **Diese Anforderungen dürfen jedoch weder unverhältnismäßig noch ungerecht sein.**

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten dürfen keine unverhältnismäßigen oder ungerechten Maßnahmen treffen, um angestammte Monopole zu erhalten.

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 69
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

Die Erteilung der Genehmigungen **kann**

Wenn die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 einen oder mehrere Unternehmen als Universaldienstanbieter benennen, kann die Erteilung der Genehmigungen **für diese Unternehmen**

Or. en

Änderungsantrag von Heide Rühle

Änderungsantrag 70
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

Die Erteilung der Genehmigungen kann
— **gegebenenfalls** mit
Universaldienstpflichten verknüpft werden;
— **erforderlichenfalls** mit Anforderungen
an Qualität, Verfügbarkeit und
Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste
gekoppelt sein;

— **erforderlichenfalls an die Verpflichtung
gebunden sein, einen finanziellen Beitrag
zu den in Artikel 7 aufgeführten
Ausgleichsmechanismen zu leisten.**

Die Erteilung der Genehmigungen kann
— mit Universaldienstpflichten verknüpft
werden;
— mit Anforderungen an Qualität,
Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der
betreffenden Dienste gekoppelt sein; **sofern
sie mit den Rechtsvorschriften der
Gemeinschaft vereinbar und in der
Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in
den Verdingungsunterlagen genannt sind,
können derartige Anforderungen
insbesondere soziale und umweltbezogene
Normen betreffen;**
— **an die Verpflichtung gebunden sein, den
Arbeitnehmern die Rechte anzubieten, auf
die zuvor eingestellte Arbeitnehmer
Anspruch gehabt hätten, wenn ein
Übergang im Sinne der Richtlinie
77/187/EWG stattgefunden hätte.**

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss ausdrücklich gestattet werden, gemäß den Richtlinien aus dem Jahr 2004 über die öffentliche Auftragsvergabe insbesondere Sozial- und Umweltstandards festzusetzen. Außerdem muss in dem Fall, dass die Tätigkeit eines Betreibers eines Universaldienstes auf einen anderen Betreiber übergeht, der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein.

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 71

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

Die Erteilung der Genehmigungen kann
— gegebenenfalls mit
Universaldienstpflichten verknüpft werden;

Die Erteilung der Genehmigungen kann
— gegebenenfalls mit
Universaldienstpflichten verknüpft werden;
— **erforderlichenfalls an die Verpflichtung
gebunden sein, einen finanziellen Beitrag
zu den in Artikel 7 aufgeführten
Ausgleichsmechanismen zu leisten;**

— erforderlichenfalls mit Anforderungen an Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste gekoppelt sein;

— **erforderlichenfalls an die Verpflichtung gebunden sein, einen finanziellen Beitrag zu den in Artikel 7 aufgeführten Ausgleichsmechanismen zu leisten.**

— **den Anbietern von Postdiensten gestatten, sich zwischen der Verpflichtung zur Erbringung eines oder mehrerer Elemente des Universaldienstes und einem finanziellen Beitrag zum in Artikel 7 erwähnten Ausgleichsmechanismus zur Finanzierung der Ausführung dieser Elemente zu entscheiden;**

— erforderlichenfalls mit Anforderungen an Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste gekoppelt sein.

Or. fr

Begründung

Il convient de clarifier la possibilité pour les Etats Membres de mettre en place des mécanismes d'autorisation permettant aux prestataires postaux de choisir entre exécuter une ou plusieurs des obligations de service universel et de contribuer au financement de l'exécution de ces obligations par le prestataire de service universel. Das würde zu mehr Rechtssicherheit in den Mitgliedstaaten führen, die ein Regulierungssystem vom Typ „pay or play“ einführen wollen.

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 72

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

Die Gewährung von Genehmigungen für Dienstleister, die keine benannten Universaldienstanbieter sind, kann erforderlichenfalls an die Verpflichtung gebunden sein, einen finanziellen Beitrag zu dem in Artikel 7 aufgeführten Ausgleichsmechanismus zu leisten.

Die Unternehmen dürfen zwischen der Verpflichtung, einen Beitrag zu dem Ausgleichsmechanismus zu leisten, und der Verpflichtung, eine

**Universaldienstverpflichtung zu erfüllen,
wählen.**

Or. en

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 73
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Spiegelstrich 2 (Richtlinie 97/67/EG)

— **dazu führen, dass einem Diensteanbieter für gleiche Qualität, Verfügbarkeit und Leistungen Universaldienstverpflichtungen und gleichzeitig finanzielle Beiträge zu einem Ausgleichsmechanismus auferlegt werden,** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag von Jean-Paul Gauzès

Änderungsantrag 74
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 11a (Richtlinie 97/67/EG)

(13) Folgender Artikel 11a wird eingefügt: **entfällt**

„Artikel 11a

**Wenn es zum Schutz der Interessen von Nutzern und/oder zur Förderung eines effektiven Wettbewerbs sowie angesichts nationaler Bedingungen notwendig ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten transparente und nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen für folgende Komponenten der postalischen Infrastruktur oder der Dienste:
Postleitzahlssystem, Adressendatenbank, Briefkästen, Hausbrieffachanlagen, Postfächer, Information über Adressänderungen, Umleitung von Sendungen, Rückleitung an Absender.“**

Begründung

Eine Angleichung auf gemeinschaftlicher Ebene ist zu dieser Frage nicht erforderlich. Tatsächlich wurden in einigen Mitgliedstaaten spezielle Maßnahmen getroffen, um aufgrund der Bedürfnisse und Merkmale des inländischen Postsektors den Postbetreibern Zugang zu bestimmten Infrastrukturen des Universaldienstbetreiber zu gewähren.

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 75
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 11a (Richtlinie 97/67/EG)

Wenn es zum Schutz der Interessen von Nutzern und/oder zur Förderung eines effektiven Wettbewerbs sowie angesichts nationaler Bedingungen notwendig ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten transparente und nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen für folgende Komponenten der postalischen Infrastruktur oder der Dienste: Postleitzahlensystem, Adressendatenbank, Briefkästen, Hausbrieffachanlagen, Postfächer, Information über Adressänderungen, Umleitung von Sendungen, Rückleitung an Absender.“

Wenn es zum Schutz der Interessen von Nutzern und/oder zur Förderung eines effektiven Wettbewerbs sowie angesichts nationaler Bedingungen notwendig ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten transparente und nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen für folgende Komponenten der postalischen Infrastruktur oder der Dienste: Postleitzahlensystem, Adressendatenbank, Briefkästen, Hausbrieffachanlagen, Postfächer, **Zustelldienste**, Information über Adressänderungen, Umleitung von Sendungen, Rückleitung an Absender.

Or. en

Begründung

Der Zugang zu einem landesweiten Zustellnetz ist für einen wirksamen Eintritt in den Postmarkt von zentraler Bedeutung.

Änderungsantrag von Andrea Losco

Änderungsantrag 76
ARTIKEL 1 NUMMER 14
Artikel 12 Buchstabe b (Richtlinie 97/67/EG)

Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die Preise müssen kostenorientiert sein und die Effizienz fördern; wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass in ihrem Hoheitsgebiet und/oder für die Hoheitsgebiete anderer Mitgliedstaaten ein Einheitstarif für Dienste, die zu einem Einzelsendungstarif angeboten werden, sowie für andere Sendungen eingeführt wird,“

„— die Preise müssen kostenorientiert sein; die Universaldienstanbieter können ihre eigenen Preise anpassen, um das eigene Angebot im Rahmen des Universaldienstes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kosten und des unterschiedlich starken Wettbewerbs in den einzelnen Marktsegmenten auf die Marktnachfrage abzustimmen,“

Or. it

Begründung

In einem völlig für den Wettbewerb geöffneten Markt sollte man dem Universaldienstanbieter Preisflexibilität gewährleisten, damit er in die Lage versetzt wird, mit den anderen Betreibern in einen echten Wettbewerb zu treten und sich den Anforderungen des Marktes anzupassen. Der Eintritt neuer Betreiber in den Markt beinhaltet einen stärkeren Wettbewerbsdruck auf den Universaldienstanbieter in den Gewinn bringenden Marktsegmenten.

Änderungsantrag von Katerina Batzeli

Änderungsantrag 77

ARTIKEL 1 NUMMER 15

Artikel 14 Absatz 3 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

3a. Reserviert ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 6 weiterhin bestimmte Dienste, so führt der Universaldienstanbieter in seinem internen Kostenrechnungssystem getrennte Konten zumindest für jeden Dienst des reservierten Bereichs einerseits und für die nicht reservierten Dienste andererseits. Bei den Konten für die nicht reservierten Dienste sollte zwischen dem Universaldienst gehörenden Diensten und anderen Diensten eindeutig unterschieden werden. Die internen Kostenrechnungssysteme basieren auf sachlich zu rechtfertigenden Grundsätzen der Kostenrechnung.

Or. en

Begründung

Es erscheint berechtigt, dem Universaldiensteanbieter ein solches Kostenrechnungssystem vorzuschreiben, wenn er eine spezielle Finanzierung erhält. Beispielsweise ist es folgerichtig, getrennte Konten beizubehalten, solange ein reservierter Bereich vorgesehen ist.

Änderungsantrag von Olle Schmidt

Änderungsantrag 78

ARTIKEL 1 NUMMER 20

Artikel 22 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

Artikel 22a

1. Beabsichtigt eine nationale Regulierungsbehörde, eine Maßnahme zu erlassen, mit denen Diensteanbietern gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder 2 Pflichten auferlegt werden, so teilt sie dies der Kommission unter Angabe von Gründen und einer Zusammenfassung des Entwurfs der Maßnahme mit. Ein Beschluss, derartige Maßnahmen dauerhaft zu machen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, unterliegt den Bestimmungen der Absätze 1 und 2.

Or. en

Begründung

Damit die Kommission entsprechend vorgehen kann, wenn sich ein Mitgliedstaat anschickt, Vorschriften oder Maßnahmen zum Schutz von Monopolen zu erlassen und somit die Vollendung des Binnenmarktes zu verhindern, müssen nationale Regulierungsbehörden veranlasst werden, Informationen über ihr Vorgehen zu übermitteln.